

Rechtlicher Status zur Lebensmittelunbedenklichkeit der Verpackungsmaterialien (Konformitätserklärung)

Gemäß unseren Einkaufsbedingungen sind unsere Lieferanten angehalten, uns nur Produkte bzw. Materialien zu liefern, die den deutschen und europäischen Rechtsvorschriften entsprechen. Dies gilt selbstverständlich auch für Verpackungsmaterialien.

Vor diesem Hintergrund bestätigen wir Ihnen, dass die gelieferten Produkte einschließlich der Verpackungen den deutschen und europäischen lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bezüglich Verpackungen ist dies insbesondere die Verordnung (EG) 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Die Gesamtmigration sowie die spezifischen Migrationen liegen bei spezifikationsgemäßer Handhabung und Lagerung unter dem gesetzlichen Grenzwert gemäß der Verordnung (EG) 10/2011 (einschließlich aller Ergänzungen und in der zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung gültigen Fassung) über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Wir bestätigen die Einhaltung der Verordnung (EG) 2023/2006 über die Gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (GMP).

Die Rückverfolgbarkeit aller Primärverpackungsmaterialien ist gemäß Verordnung (EG) 1935/2004 gewährleistet.

Die Ausstellung von Konformitätserklärungen gem. Verordnung (EG) 10/2011 ist nur für das Verpackungsmaterial vorgesehen und kann deshalb nur durch den Hersteller der Lebensmittelverpackung bestätigt werden. Die an Sie gelieferten Produkte sind verpackte Lebensmittel. Eine Verpflichtung zur Erstellung bzw. Weitergabe von Konformitätserklärungen für die Verpackung in der sich bereits Lebensmittel befindet, ist uns nicht bekannt.

Diese Konformitätserklärung basiert auf den Angaben unserer Vorlieferanten, den gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnissen, dem angewendeten Herstellungsverfahren sowie der geltenden Rechtslage.

Die frischli Milchwerke sind sich ihrer Verantwortung zur Herstellung qualitativ hochwertiger Produkte bewusst.

Diese Erklärung gilt solange wie keine Änderung der Gesetzeslage vorliegt.

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist daher auch ohne Unterschrift gültig.

Datum: 28.04.2020

Datum: 28.04.2020

Datum: 28.04.2020

Ersetzt Ausgabe: 4

Erstellt: QS

Geprüft: MB

Genehmigt: ZEQ

vom: 17.04.2018